



## Verschärfung der Praxis betreffend Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei natürlichen Personen

**Gemäss kürzlich publizierter Praxisänderung der Eidgenössischen Steuerverwaltung werden künftig in Bezug auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen strengere Massstäbe angewendet. Fehlt es an der ordnungsgemässen Deklaration der Erträge ist eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer ausgeschlossen.**

Natürliche Personen können die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen wie Zinsen und Dividenden gemäss Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) bei ordnungsgemässer Deklaration der Erträge zurückfordern.

Der Gesetzestext ist jedoch in Bezug auf die Definition der ordnungsgemässen Deklaration unpräzise, was in der Praxis einen gewissen Ermessensspielraum zulässt. Insbesondere der Zeitpunkt und die Art und Weise der Deklaration gehen nicht aus Art. 23 VStG hervor. Aus diesem Grund hatte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) bereits 1978 und 1988 die Kreisschreiben Nr. 8 sowie Nr. 14 veröffentlicht. Diese beiden Kreisschreiben wurden durch die Publikation des neuen Kreisschreibens Nr. 40 vom 11. März 2014 aufgehoben. Das Bundesgericht hat in zwei kürzlich gefällten Entscheiden die bisherige Praxis der ESTV als nicht mit dem Gesetz vereinbar erklärt und die ESTV angewiesen ihre diesbezügliche Praxis zu ändern. Die mit dem Kreisschreiben Nr. 40 veröffentlichte Verschärfung umfasst die konkrete Auflistung, wann eine Deklaration **ordnungsgemäss** erfolgt ist:

- Deklaration der Erträge in der ersten Steuererklärung, welche nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung einzureichen ist.
- Spontane Deklaration nach Einreichen der Steuererklärung aber vor Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Veranlagung (sogeannter Nachtrag zur Steuererklärung).

Eine Deklaration gilt hingegen ausdrücklich **nicht als ordnungsgemäss** erfolgt, wenn:

- die Deklaration nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung erfolgt.
- die Deklaration aufgrund einer Anfrage, Anordnung oder Intervention der Steuerbehörden vorgenommen wird.
- die Deklaration im Rahmen einer straflosen Selbstanzeige erfolgt.

Im Besonderen wird im Kreisschreiben auf die nachfolgenden Spezialfälle hingewiesen:

- Die Erträge müssen selbst dann spontan deklariert werden, wenn die Steuerbehörden die unvollständige Deklaration selbst hätten feststellen können.
- Bei einer Taxation nach pflichtgemäßem Ermessen wird der Rückerstattungsanspruch grundsätzlich verwirkt. Erfolgt die ordnungsgemässe Deklaration im Rahmen einer frist- und formgerechten Einsprache, ist die Rückerstattung trotzdem möglich.

- Der Leistungsempfänger muss die ordnungsgemässe Deklaration auch dann vornehmen, wenn das verrechnungssteuerliche Meldeverfahren anwendbar ist.

**Die konkrete Folge der nicht ordnungsgemässen Deklaration ist die endgültige Verwirkung des Rückerstattungsanspruches.** Mit anderen Worten kann die bereits bei der ESTV abgelieferte Verrechnungssteuer, welche in schweizerischen Verhältnissen 35% der steuerbaren Leistung beträgt, definitiv nicht mehr zurückgefordert werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Person normalerweise zur Rückforderung der entrichteten Verrechnungssteuer berechtigt wäre.

Demnach drohen bei Nichtbeachtung dieser Regeln und Fristen hohe Steuerrechnungen. Die verrechnungssteuerbelasteten Erträge unterliegen nämlich selbst dann zusätzlich der ordentlichen Einkommensbesteuerung, wenn die Verrechnungssteuer nicht zurückgefordert werden kann.

Bei Nichtdeklaration von geldwerten Leistungen wie z.B. bei verbuchtem Privataufwand, dessen spätere Entdeckung durch die Steuerbehörden bewusst in Kauf genommen wird, drohen nebst der Verrechnungssteuer- und Einkommenssteuerbelastung je nach Verhältnisse noch die Einleitung eines Nach- und Strafsteuerverfahrens.